

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

16. Januar 2024

MERKBLATT

**Finanzausgleich zwischen den Gemeinden: Vollzug der Ergänzungsbeiträge
(Fassung vom 16. Januar 2024)**

1. Was sind Ergänzungsbeiträge und welchen Zweck haben Sie?

➔ Hinweis: Mit dem Begriff Ergänzungsbeiträge sind im Folgenden immer die ordentlichen Ergänzungsbeiträge gemäss § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden vom 1. März 2016 gemeint. Zu den ausserordentlichen Ergänzungsbeiträgen vgl. Ziffer 12 dieses Merkblatts.

Ergänzungsbeiträge sind ein Bestandteil des interkommunalen Finanzausgleichs im Kanton Aargau, der seit Anfang 2018 in Geltung ist. Mit den Ergänzungsbeiträgen werden Gemeinden unterstützt, die aufgrund individueller Gegebenheiten und besonderer Lasten, welche nicht von den übrigen Instrumenten des Finanzausgleichs abgedeckt werden, ihren Finanzhaushalt nicht aus eigener Kraft ausgleichen können.

Diese Situation ist gemäss Definition im Finanzausgleichsgesetz dann gegeben, wenn eine Gemeinde auch nach Berücksichtigung der übrigen Beiträge aus dem Finanzausgleich ihren Finanzhaushalt auf Dauer nur ausgleichen könnte, wenn sie einen Steuerfuss erheben würde, der um mehr als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert liegt.

Die Ergänzungsbeiträge sollen es den betroffenen Gemeinden ermöglichen, Ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die üblichen kommunalen Leistungen auf durchschnittlichem Niveau anzubieten, ohne einen übermässig hohen Steuerfuss festsetzen zu müssen.

2. Wo sind die Ergänzungsbeiträge geregelt?

Die Berechnung und Auszahlung der ordentlichen Ergänzungsbeiträge stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016 (SAR 615.200): §§ 12; 14 bis 16
- Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV) vom 21. Juni 2017 (SAR 615.211): §§ 9 bis 18

3. Unter welchen Voraussetzungen erhält eine Gemeinde Ergänzungsbeiträge?

Damit eine Gemeinde Ergänzungsbeiträge erhält, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Gemeinde muss einen Antrag für Ergänzungsbeiträge stellen (siehe Ziffer 5).
2. Die in der Finanzausgleichsverordnung detailliert geregelte Berechnung muss ergeben, dass die Gemeinde ihren Haushalt nicht ausgeglichen gestalten kann, ohne dass sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anhebt, der um mehr als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert liegt (siehe Ziffer 7).
3. Die Gemeinde muss in jedem Jahr, in dem sie Ergänzungsbeiträge erhält, ihren Steuerfuss auf den Wert festsetzen, der um 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert des Vorvorjahrs liegt (siehe Ziffern 9 und 10).

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, so besteht ein Rechtsanspruch auf Ergänzungsbeiträge.

4. In welcher Situation soll eine Gemeinde einen Antrag für Ergänzungsbeiträge stellen?

Jede einzelne Gemeinde muss aufgrund ihrer individuellen Ausgangslage und ihrer Finanzplanung prüfen, ob sie aus ihrer Sicht auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein wird.

Wenn sich aus Sicht der Gemeinde abzeichnet, dass sie ihren Haushalt nur ausgeglichen gestalten könnte, wenn sie den Steuerfuss übermässig anheben würde (auf mehr als 25 Prozentpunkte über dem Mittelwert), dann ist es sinnvoll, wenn sie einen Antrag auf Ergänzungsbeiträge stellt.

Anträge können in jedem Jahr eingereicht werden, und die Beurteilung richtet sich immer nach den gleichen Regeln.

5. Wie, wo und bis wann sind Anträge auf Ergänzungsbeiträge einzureichen?

Die Antragstellung ist unkompliziert. Es genügt ein vom Gemeinderat unterzeichnetes Schreiben, das den Antrag formuliert, ergänzt mit einer kurzen Begründung. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach einem standardisierten Verfahren. Es bringt somit einer Gemeinde keine Vorteile, wenn sie im Antrag möglichst detailliert ihre Situation und ihren Bedarf für Ergänzungsbeiträge darlegt (vgl. aber Ziffer 8). Es müssen keine Formulare ausgefüllt und keine weiteren Unterlagen eingereicht werden. Die Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsbeiträgen erfolgt grundsätzlich auf der Basis von Daten, die beim Departement Volkswirtschaft und Inneres bereits vorhanden sind.

Das Antragschreiben ist zu richten an:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Gesuche sind bis acht Monate vor dem Beginn des Jahres, für das Ergänzungsbeiträge beantragt werden, einzureichen¹, für das Jahr 2025 also bis Ende April 2024.

Gemeinden, die gemäss Beschluss des Regierungsrats vom Sommer 2023 einen Beitragsanspruch ab dem Jahr 2024 haben, müssen kein neues Gesuch stellen. Die Beitragszusage gilt grundsätzlich für vier Jahre, die Höhe des Anspruchs wird in diesem Zeitraum jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst – ohne dass dazu ein neues Gesuch notwendig ist.

¹ § 16 Abs. 2 FiAG

6. Wie laufen die Prüfung der Anträge und der Entscheid über die Beitragsberechtigung ab?

Nach Eingang eines Antrags und sobald die Basisdaten, die für die Prüfung erforderlich sind, vollständig vorliegen, ermittelt das Departement Volkswirtschaft und Inneres anhand eines Berechnungsschemas, ob ein Beitragsanspruch besteht und wie hoch dieser voraussichtlich ist. Die antragstellende Gemeinde wird anschliessend über das Ergebnis der Berechnung informiert. Das Berechnungsschema wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wenn die Gemeinde mit diesem provisorischen Berechnungsergebnis einverstanden ist, wird das Departement Volkswirtschaft und Inneres im Sinne dieser Berechnung Antrag für Ergänzungsbeiträge an den Regierungsrat stellen.

Wenn die vorläufige Berechnung ergibt, dass kein Beitragsanspruch besteht und die Gemeinde keine Einwände gegen die Berechnung hat, so kann sie den Antrag mit einem Schreiben des Gemeinderats zurückziehen.

Wenn die Gemeinde der Auffassung ist, das Berechnungsschema enthalte unrichtige Daten oder sei nicht korrekt angewendet worden, oder wenn sie glaubt, dass besondere Faktoren, die eine Anpassung der Berechnung rechtfertigen (vgl. Ziffer 8), nicht oder nicht genügend berücksichtigt worden sind, teilt sie dies dem Departement mit.

Zwischen der Gemeinde und dem Departement erfolgt sodann ein Austausch zur weiteren Klärung der Sachlage. Das Departement stellt anschliessend unter Würdigung der erhaltenen Informationen Antrag an den Regierungsrat.

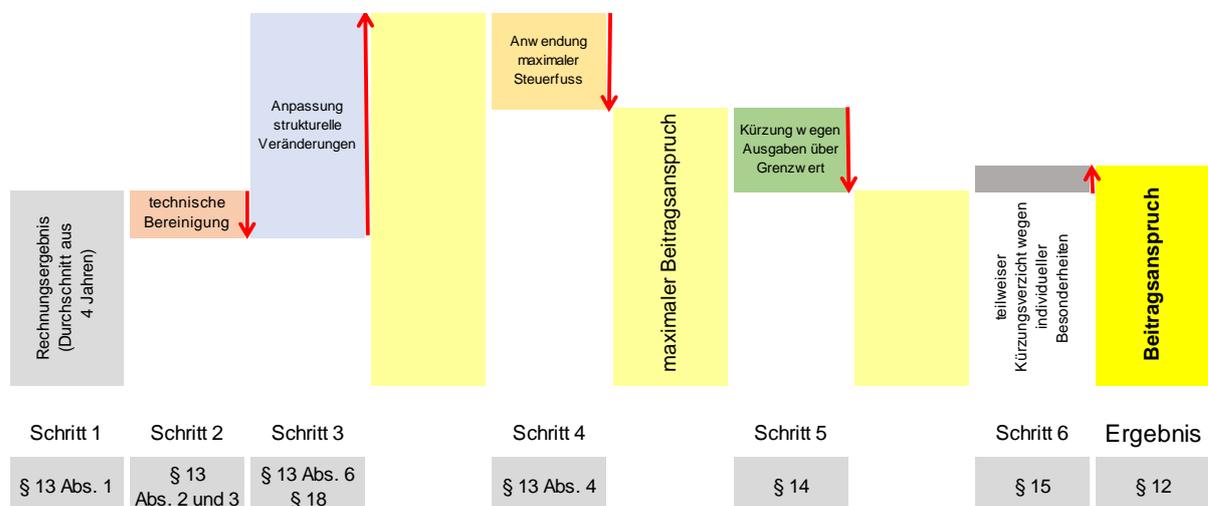
Der Regierungsrat befindet am Schluss über alle Anträge. Er hält fest, ob ein Beitragsanspruch besteht, wie hoch dieser ist und für wie lange (gemäss Gesetz maximal vier Jahre) der Beitrag gesprochen wird. Verbindlich ist ausschliesslich der regierungsrätliche Entscheid.

Ist eine Gemeinde mit dem Entscheid des Regierungsrats nicht einverstanden, kann sie den Rechtsweg beschreiten und ans Verwaltungsgericht gelangen.

7. Wie werden die Ergänzungsbeiträge berechnet?

Das folgende Schema und die Erläuterungen dazu beschreiben den Berechnungsablauf. Die im Schema eingefügten Paragraphen-Angaben beziehen sich auf die Finanzausgleichsverordnung, in welcher die Ergänzungsbeiträge im Detail geregelt sind.

Im Anhang zu diesem Merkblatt findet sich als Beispiel die detaillierte Berechnung für eine Mustergemeinde.



Ausgangspunkt für die Berechnungen bilden die Rechnungsergebnisse der antragstellenden Gemeinde aus dem zweiten bis fünften Jahr vor jenem Jahr, für das erstmals Beiträge beantragt werden (Schritt 1). Für die Berechnung der Ergänzungsbeiträge für das Jahr 2025 sind folglich die Daten aus den Jahren 2020 bis 2023 massgebend.

Die Verordnung sieht in folgenden Fällen eine technische Bereinigung dieser Ergebnisse vor (Schritt 2):

- Wenn eine Rechnung Quersubventionierungen zugunsten von an sich rein gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen oder der Rechnung von Ortsbürgergemeinden enthält, werden diese Positionen gestrichen.
- Wenn die gemäss den geltenden Vorgaben möglichen Entnahmen aus einer allenfalls bestehenden Aufwertungsreserve nicht oder nicht in der möglichen Höhe getätigt wurden, wird die Differenz aufgerechnet.

Grundsätzlich wird der Beitragsanspruch auf der Basis von Vergangenheitsdaten berechnet. Plandaten wären zu unsicher und zudem manipulierbar. Mit folgenden Anpassungen wird aber sichergestellt, dass die Vergangenheitsdaten nicht eine Situation abbilden, die zu stark abweicht von der Situation, die in Zukunft – dann, wenn die Ergänzungsbeiträge ausbezahlt werden sollen – herrschen wird (Schritte 3 und 4):

- Es wird angenommen, dass die antragstellende Gemeinde in allen der Berechnung zugrundeliegenden Jahren bereits jenen Steuerfuss angewendet hat, der für den Erhalt von Ergänzungsbeiträgen vorausgesetzt gewesen wäre. Wenn der effektive Steuerfuss tiefer lag (was meistens der Fall ist), so werden die Erträge aufgerechnet, die bei Anwendung des höheren Satzes erzielt worden wären (Schritt 4).
- Eine Gemeinde kann weitere Anpassungen der Daten aus den der Berechnung zugrundeliegenden Jahren beantragen, sofern sie nachweisen kann, dass es seither zu grösseren Strukturbrüchen gekommen ist (Schritt 3, § 13 Abs. 6).

Diese Strukturbrüche müssen wesentlich und von Dauer sein, so dass sie die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde substantiell verändern. Wenn beispielsweise in den Berechnungsjahren ein Fünftel aller Steuererträge von einer einzigen Firma stammen, diese aber unterdessen geschlossen wurde, so kann die Gemeinde eine Anpassung infolge struktureller Veränderungen beantragen. Langsame Veränderungen und Schwankungen im allgemein üblichen Rahmen berechnigen hingegen nicht zu einer Anpassung der Basiszahlen.

Einen Spezialfall dieser Regelung stellt der Umgang mit Übergangsbeiträgen oder Ergänzungsbeiträgen dar, welche eine Gemeinde in den der Berechnung zugrundeliegenden Basisjahren allenfalls erhalten hat. Diese Zahlungen werden in jedem Fall nicht berücksichtigt, da die Berechnung sonst verzerrt und der künftige Bedarf für Ergänzungsbeiträge unterschätzt würde (Schritt 3, § 13 Abs. 5 sowie § 18 Abs. 2).

Nach Vornahme der Schritte 2 bis 4 ergibt sich der **maximale Beitragsanspruch**. In vielen Fällen wird dies zugleich auch der definitive Beitragsanspruch sein.

Der errechnete Anspruch wird aber gekürzt, wenn der Nettoaufwand der Gemeinde übermässig hoch ist (Schritt 5). Konkret bedeutet das: Die Summe der Nettoaufwände aus den Funktionen 0 bis 7 darf bei maximal 110 % des Durchschnitts vergleichbarer Gemeinden liegen.

Als vergleichbare Gemeinden gelten:

- alle Gemeinden mit bis zu 750 Einwohnern, wenn die antragstellende Gemeinde maximal 750 Einwohner zählt,
- alle Gemeinden mit 751 bis 1'500 Einwohnern, wenn die Einwohnerzahl der antragstellenden Gemeinde in diesem Bereich liegt,
- eine vom Regierungsrat im Einzelfall festzulegende Gruppe in allen anderen Fällen.

Allerdings sieht die Verordnung auch vor, dass unter gewissen Bedingungen auf eine an sich rechnerisch nötige Kürzung verzichtet wird (Schritt 6). Dies ist dann der Fall,

- wenn die Überschreitung auf Aufgabenfelder zurückzuführen ist, deren Kosten nicht oder nur marginal beeinflussbar sind, oder
- wenn die Überschreitung auf Aufgabenbereiche zurückzuführen ist, für welche die Gemeinde Beiträge aus dem Lastenausgleich erhält, oder
- wenn die erforderliche Kostenreduktion aufgrund besonderer Umstände unverhältnismässig wäre.

8. Wie wird die individuelle Ausgangslage einzelner Gemeinden berücksichtigt?

Wie unter Ziffer 7 aufgezeigt, richtet sich die Ermittlung der Ergänzungsbeiträge nach einem festen, in Gesetz und Verordnung geregelten Berechnungsschema. Das ist notwendig, um eine transparente Berechnung zu ermöglichen und die Rechtsgleichheit für alle antragstellenden Gemeinden sicherzustellen.

Der Ablauf sieht aber an zwei klar definierten Stellen die Möglichkeit vor, individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen. In diesem Rahmen kommt dem Regierungsrat beim Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu.

- Die Daten aus den Berechnungsjahren können angepasst werden, wenn sich seither bedeutende Veränderungen ergeben haben (vgl. Ziffer 7, Schritt 3).
- Auf eine Kürzung des ermittelten Beitrags infolge übermässig hohen Aufwands kann verzichtet werden, wenn die Bedingungen gemäss § 15 erfüllt sind (vgl. Ziffer 7, Schritt 6). Dies ist allerdings nur dann relevant, wenn es überhaupt zu einer Kürzung kommen würde.

Sind einer Gemeinde Faktoren bekannt, die eine solche individuelle Anpassung aus ihrer Sicht rechtfertigen, kann bereits im Antragsschreiben darauf aufmerksam gemacht werden. Es ist aber auch möglich – ohne Nachteile für die Gemeinde – nach Vorliegen der provisorischen Berechnung entsprechende Faktoren geltend zu machen. Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen eng umschrieben sind, unter denen solche individuellen Faktoren berücksichtigt werden können.

9. Wo wird der anzusetzende Steuerfuss für das Jahr 2025 liegen?

Gemeinden, die Ergänzungsbeiträge erhalten, müssen ihren Steuerfuss in jedem Jahr, in dem sie Ergänzungsbeiträge beziehen, bei 25 Prozentpunkten über dem kantonalen Mittelwert des Vorjahres festlegen. Für das Jahr 2025 ist somit der Mittelwert aus dem Jahr 2023 massgebend.

Der Mittelwert wird gleich berechnet wie bei der Ermittlung des Ressourcenausgleichs. Das heisst, es handelt sich um einen gewichteten Mittelwert, der erst feststeht, wenn die Steuererträge aller Gemeinden bekannt und ausgewertet sind.

Gemäss § 9 der Verordnung muss der anzuwendende Steuerfuss den Gemeinden jeweils möglichst bald, spätestens aber bis Ende April des Vorjahrs mitgeteilt werden, für 2025 also bis zum 30. April 2024.

Für das laufende Jahr 2024 liegt der für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen vorausgesetzte Wert bei 127 Prozentpunkten. Aufgrund provisorischer Berechnungen ist davon auszugehen, dass der für 2025 massgebende Wert nicht oder nur marginal davon abweichen wird. Verbindlich ist allein der definitive Wert, der im Frühjahr 2024 mitgeteilt wird.

10. Was passiert, wenn eine Gemeinde nicht den geforderten Steuerfuss beschliesst?

Der Regierungsrat beschliesst die Ergänzungsbeiträge jeweils unter dem Vorbehalt, dass die beitragsberechtigten Gemeinden den Steuerfuss auf die gemäss Gesetz erforderliche Höhe ansetzen.

Wenn die Stimmberechtigten einen Steuerfuss beschliessen, der tiefer liegt, werden die zugesagten Ergänzungsbeiträge in diesem Jahr nicht ausbezahlt.

Je nach Entwicklung des Mittelwerts über die Beitragsdauer hinweg, kann es sein, dass Gemeinden, die Ergänzungsbeiträge erhalten, ihren Steuerfuss während der Beitragsperiode anpassen können beziehungsweise müssen.

11. Können die Ergänzungsbeiträge angepasst werden?

Auch wenn der Anspruch auf Ergänzungsbeiträge in der Regel (aber nicht zwingend) für vier Jahre festgelegt wird, ist es möglich, dass die Beiträge während dieser vier Jahre angepasst werden.

Dies ist dann der Fall, wenn die für die Berechnung relevanten Faktoren sich massgeblich verändert haben. Damit nicht jede Schwankung zu einer Beitragsanpassung führt, wird der Beitrag nur angepasst, falls der neu berechnete Beitrag vom ursprünglich berechneten

- um mehr als 25 %, mindestens jedoch um Fr. 20'000.– oder
- (unabhängig von der prozentualen Veränderung) um mehr als Fr. 40'000.– abweicht.

Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Beiträge erfolgt jährlich. Die bereits beitragsberechtigten Gemeinden müssen nichts unternehmen. Sie werden über das Ergebnis der Überprüfung des Anspruchs informiert und können dazu Stellung nehmen.

12. Wer kann ausserordentliche Ergänzungsbeiträge erhalten?

Ausserordentliche Ergänzungsbeiträge sind im § 13 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Sie sind nur für absolute Ausnahmesituationen vorgesehen, etwa wenn die Bewältigung der Folgen einer Naturkatastrophe die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde sprengt, oder für andere ausserordentliche Geschehnisse mit ähnlicher Tragweite.

Anträge für ausserordentliche Ergänzungsbeiträge können grundsätzlich jederzeit gestellt werden.

13. Wo erhalten die Gemeinden weitere Auskünfte?

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

062 / 835 16 50

finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

Anhang

Im Folgenden wird der Anspruch auf Ergänzungsbeiträge für die fiktive Gemeinde Aarlingen Schritt für Schritt berechnet und erläutert. Beim Beispiel handelt es sich um eine Berechnung, die für einen im Jahr 2023 gestellten Antrag für Ergänzungsbeiträge ab 2024 gilt.

Bei Flussgrössen bedeuten positive Zahlen einen Aufwand bzw. eine Mehrbelastung, negative Zahlen einen Ertrag bzw. eine Entlastung. Bei Saldogrössen bedeuten negative Zahlen einen Ertragsüberschuss (Gewinn), positive Zahlen einen Aufwandüberschuss (Verlust).

1. Ausgangslage und technische Bereinigung

		2019	2020	2021	2022
A	Rechnungsergebnis (plus: Aufwandüberschuss; minus: Ertragsüberschuss)	65'000	-35'000	40'000	-10'000
B	abzüglich Aufwand für Querfinanzierung Spezialfinanzierungen	-5'000	-5'000	-	-
C	abzüglich Aufwand für Querfinanzierung Ortsbürgergemeinden	-	-	-	-
D	Entnahme Aufwertungsreserve	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
E	Maximal mögliche Entnahme Aufwertungsreserve	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
F	zuzüglich Ertrag aus nicht getätigten Entnahmen Aufwertungsreserve	-	-	-	-
G	Zwischenergebnis I	60'000	-40'000	40'000	-10'000

Die Gemeinde Aarlingen hat in den für die Berechnung zu berücksichtigenden Jahren die Gemeindefinanzrechnung zweimal mit einem Fehlbetrag und zweimal mit einem kleinen Überschuss abgeschlossen. In den Jahren 2019 und 2020 liegt eine nicht zulässige Querfinanzierung zugunsten einer Spezialfinanzierung vor. Diese Position wird daher eliminiert. Weitere technische Bereinigungen sind nicht erforderlich.

2. Strukturelle Veränderungen und Anpassung Steuerfuss

		2019	2020	2021	2022
G	Zwischenergebnis I	60'000	-40'000	40'000	-10'000
H	zuzüglich Steuererträge aus Anwendung Steuerfuss von 25 Prozentpunkten über Mittelwert*	-23'000	-25'000	-	-
I	abzüglich erhaltene Übergangsbeiträge	75'000	50'000	25'000	-
J	abzüglich erhaltene Ergänzungsbeiträge	-	-	10'000	40'000
K	zuzüglich / abzüglich strukturelle Veränderungen mit erheblichen fin. Folgen	keine strukturellen Veränderungen			
J	Zwischenergebnis II = Bereinigtes Ergebnis	112'000	-15'000	75'000	30'000
K	Durchschnitt über vier Jahre = maximaler Beitragsanspruch	50'500			

* weil Erträge mit negativem Vorzeichen dargestellt werden, führt das Hinzufügen eines Ertrags in der Berechnung selber zu einem negativen Vorzeichen (plus mal minus), während das Herausrechnen eines Ertrags zu einem positiven Vorzeichen führt (minus mal minus). Gerade umgekehrt verhält es sich bei Aufwandpositionen.

Die Gemeinde Aarlingen macht keine substanziellen strukturellen Veränderungen geltend, die dazu führen würden, dass die Vergangenheitsdaten die Finanzsituation erheblich falsch abbilden würden. Eine entsprechende Anpassung ist daher nicht nötig.

Hingegen werden generell die Steuererträge so eingesetzt, als ob die Gemeinde in den jeweiligen Jahren bereits den für den Erhalt von Ergänzungsbeiträgen erforderlichen Steuerfuss angewandt hätte. Die aus einer solchen Steuerfussfestlegung erzielbaren Mehrerträge – im Vergleich mit den effektiv erzielten Erträgen – werden hinzugerechnet.

Auf der anderen Seite werden die in den Basisjahren bereits erhaltenen Übergangs- und Ergänzungsbeiträge für die Berechnung subtrahiert und somit nicht berücksichtigt.

Da die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 bereits Ergänzungsbeiträge bezogen hat, musste sie in diesen Jahren den Steuerfuss bereits auf 25 Prozentpunkte über dem Mittelwert festlegen. Für diese Jahre ist folglich auf der Zeile H keine Korrektur (Mehrerträge aus Anwendung höherer Steuerfuss) mehr vorzunehmen.

3. Beitragskürzung bei übermässigem Nettoaufwand und Abschluss der Berechnung

Nach Durchführung der dargestellten Schritte steht der maximale Beitragsanspruch fest. Es ist nun noch zu prüfen, ob dieser infolge überhöhter Ausgaben allenfalls zu kürzen ist.

		2019	2020	2021	2022
L	Zwischenergebnis II (maximaler Beitragsanspruch)	112'000	-15'000	75'000	30'000
M	Nettoaufwand pro Kopf	3'328	3'397	3'451	3'489
N	Mittelwert Nettoaufwand pro Kopf	3'150	3'180	3'200	3'210
O	110 % des Mittelwerts (=Toleranzgrenze)	3'465	3'498	3'520	3'531
P	Überschreitung der Toleranzgrenze	keine Überschreitung der Toleranzgrenze			
Q	Kürzung infolge übermässig hohen Nettoaufwands	keine Kürzung			
R	Verzicht auf Kürzung infolge individueller Besonderheiten	nicht relevant			
S	Ergebnis (nach Prüfung Kürzung)	112'000	-15'000	75'000	30'000
T	Mittelwert über vier Jahre	50'500			
U	Beitragsanspruch	-51'000			

Der Nettoaufwand der Gemeinde Aarlingen überschreitet in keinem Jahr die Toleranzgrenze. Es kommt daher zu keiner Reduktion des errechneten Beitragsanspruchs.

Damit ist die Berechnung abgeschlossen. Es ergibt sich ein Anspruch auf Ergänzungsbeiträge in der Höhe von Fr. 51'000.- für das Jahr 2024.